

Schweizerischer  
Gemeindeverband

Association des  
Communes Suisses



Associazione dei  
Comuni Svizzeri

Associaziun da las  
Vischnancas Svizras

3322 Urtenen-Schönbühl  
Postfach  
Solothurnstrasse 22  
Tel. 031 858 31 16  
Fax 031 858 31 15  
MWST-Nr. 344 307  
[www.chgemeinden.ch](http://www.chgemeinden.ch)  
[www.chcommunes.ch](http://www.chcommunes.ch)  
[verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch)

SECO  
Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Urtenen-Schönbühl, 27.3.2008  
MLZ/rug

## **Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) eingeladen, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und äussern uns dazu wie folgt:

### **Allgemeines**

Mit vorliegender Revision soll die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung künftig sichergestellt und das Ziel mit Massnahmen, sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabenseite, erreicht werden. Der Schweizerische Gemeindeverband teilt die Auffassung, dass die heutige defizitäre Lage der Arbeitslosenversicherung saniert werden soll. Weiter ist er damit einverstanden, dass mehr Einnahmen durch die Erhöhung des ordentlichen Lohnbeitrages, durch ausserordentliche Erhöhung der Lohnbeiträge und des Solidaritätsbeitrages realisiert werden.

Hingegen bezweifelt der Schweizerische Gemeindeverband, dass die in der Revision skizzierten Massnahmen auf der Ausgabenseite nachhaltig und zielführend sein werden. Allenfalls werden mit diesem Vorgehen Einsparungen bei der Arbeitslosenversicherung erreicht, welche aber vollumfänglich oder zumindest teilweise als Belastungen in einem anderen Bereich der Existenzsicherung wieder auftauchen. Die verschiedenen Teilsysteme der sozialen Sicherheit dürfen nicht für sich alleine analysiert und revidiert werden, ohne die möglichen Folgen auf die anderen Systeme zu prüfen.

Die in der Revision vorgeschlagenen Einsparungsmassnahmen führen praktisch alle zu einem Leistungsabbau und zu einer Mehrbelastung der kantonalen und kommunalen Sozialhilfe, das letzte Auffangnetz der sozialen Sicherheit. Gleichzeitig findet eine finanzielle Verlagerung der Kosten von Bund auf die Kantone und Gemeinden statt, ein Umstand, welcher bereits nach der Revision der ALV im Jahre 2003 anhand der Zunahme der Fallzahlen bei der Sozialhilfe festgestellt werden konnte, obwohl die Wirtschaft sich allmählich erholte. Über die Auswirkungen von Leistungskürzungen in der Arbeitslosenversicherung auf die kantonale und kommunale Sozialhilfe wird weder im erläuternden Bericht noch bei den Ausführungen zu den einzelnen Artikeln eingegangen.

Zudem sind im Kapitel 6 des erläuternden Berichts unter dem Titel «Finanzielle Auswirkungen für Versicherung, Bund und Kantone» die Gemeinden und Städte als dritte föderative Ebene nicht einmal erwähnt, obwohl sie zusammen mit den Kantonen für den Vollzug der Sozialhilfe zuständig sind. Zudem werden je nach Kanton die Sozialhilfekosten ganz oder teilweise von der kommunalen Ebene getragen. Die Mitwirkung der Kommunalverbände auf Bundesebene hat in den letzten Jahren eine entscheidende Aufwertung erfahren, sowohl in rechtlicher wie auch in praktischer Hinsicht. Art. 50 BV, die Richtlinien des Bundesrates betreffend Zusammenarbeit zwischen Bund, den Kantonen und den Gemeinden sowie insbesondere Artikel 4 des neuen Vernehmlassungsgesetzes sind dafür die Basis. In vielen Vorlagen des Bundes werden die Auswirkungen auf die Gemeinden und Städte dargelegt. Wir erwarten, dass auch die Direktion für Arbeit in Zukunft dieses Anliegen berücksichtigen wird.

Aus den vorgenannten Gründen lehnt der Schweizerische Gemeindeverband all jene Massnahmen der Revision ab, welche Leistungskürzungen zum Inhalt haben, die in der Folge zu Aufgaben- und Kostenverschiebungen auf die Sozialhilfe führen. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, die Folgen struktureller Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt aufzufangen. Die finanzielle Sicherheit der Arbeitslosenversicherung ist zuerst über eine Anpassung der Einnahmen und nicht über Leistungskürzungen sicherzustellen. Zudem sollen Kürzungen nur vorgenommen werden, wenn daran keine Kürzungen in anderen Teilsystemen der sozialen Sicherheit gekoppelt sind. Im Einzelnen sind es folgende Massnahmen, die vom Schweizerischen Gemeindeverband abgelehnt werden:

#### **Art. 18 ALV: Wartezeiten**

Von dieser Bestimmung sind insbesondere Schul- und Studienabgänger/innen ab 25 Jahren betroffen. Der Einstieg in die Berufswelt gestaltet sich auch für gut Ausgebildete oft schwierig. Diese Massnahme hat zur Folge, dass ein Teil dieser Personen während der Wartezeit auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen ist, obwohl die berufliche Eingliederung primär Sache der ALV ist.

#### **Art. 23 Abs. 3 bis ALV: Keine Anerkennung der Beitragszeit in von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahmen als Voraussetzung für einen neuen Leistungsbezug**

Ohne Anerkennung der Beitragszeit der arbeitsmarktlichen Massnahmen werden betroffene Personen schneller in die Sozialhilfe gedrängt. Zudem wird der Anspruch der ALV, die Förderung der Integration im Arbeitsmarkt, durch diese Bestimmung vereitelt.

**Art. 23 Abs. 4 und 5 ALV: Nur noch effektiver Zwischenverdienst für die Berechnung des versicherten Verdienstes**

Tiefere Auszahlungen durch die Arbeitslosenversicherung wird bei jenen Personen, bei denen die Taggelder unter den Ansätzen der Sozialhilfe liegen, dazu führen, dass diese auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sind. Das Ausmass des Transfers kann noch nicht abgeschätzt werden.

**Art. 27 Abs. 2 ALV: Bezugsdauer der Länge der Beitragszeit anpassen**

Die Auswirkungen der Erhöhung der Beitragszeit von 12 auf 15 Monate zum Bezug von 400 Taggeldern sowie von 18 auf 22 Monaten für den Bezug von 520 Taggeldern sind zurzeit nicht klar. Auch hier ist zu erwarten, dass gewisse Personen rascher ausgesteuert werden und auf Sozialhilfe angewiesen sind.

**Art. 27 Abs. 5 ALV: Streichung der Verlängerung des Taggeldbezuges für besonders von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen**

Bei dieser Massnahme ist mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass eine Verlagerung von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe stattfinden wird. Zudem führt diese Regelung dazu, dass die bereits bestehende Abwanderung aus ländlichen Gebieten noch zusätzlich verstärkt wird.

**Art. 59 d ALV: Die ALV kommt nicht mehr für arbeitsmarktliche Massnahmen von Nichtversicherten auf**

Mit dem Rückzug der Finanzierung von arbeitsmarktlichen Massnahmen für Nichtversicherte durch die ALV wird gegenüber der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) ein ungünstiges Signal ausgesendet. Die IIZ wurde von den Kantonen und Gemeinden tatkräftig unterstützt und wird jetzt umgesetzt. Dass ausgerechnet in diesem Moment das IIZ-Projekt in der Revision nur marginal erwähnt und noch geschwächt werden soll, wird vom Schweizerischen Gemeindeverband abgelehnt. Wir beantragen, dass das IIZ-Projekt in der Revision besser verankert wird.

Wir bitten Sie höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Der Präsident:



Dr. Ulrich Isch

Die stv. Direktorin:



Maria Luisa Zürcher, Fürsprecherin

Kopien an:

- Vorstandsmitglieder Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband, Bern
- Städteinitiative